

PA 1 NATIONALE PATENTANMELDUNG

Antrag auf Erteilung eines österreichischen Patent

An das
Österreichische Patentamt
Dresdner Straße 87
1200 Wien

Aktenzeichen (wird vom Österreichischen Patentamt vergeben!)
IPC: Ref.: TA: Ansprüche:
<i>Bitte für amtliche Vermerke freihalten!</i>

Die eingeklammerten Zahlen verweisen auf Erläuterungen in der angeschlossenen Ausfüllhilfe!

(1)	Anmelder/in		
	Vor- und Zuname, ggf. Geburtsdatum/Firmenwortlaut sowie Firmenbuchnummer/Vereinsname	Anschrift/en (Wohnadresse bzw. Unternehmenssitz) Straße/Hausnr., PLZ/Ort, Bundesland	
(2)	Telefon	Telefax	E-Mail
	Vertretung		
	Name, Anschrift, Telefon/Telefax, E-Mail		
(3)	<input type="checkbox"/> Vertreter/in (Person, die den Anmelder bzw. die Anmelderin vor dem Patentamt vertritt)		
(4)	<input type="checkbox"/> Zustellungsbevollmächtigte/r (Im Inland wohnhafte Person, jedoch keine Vertretungsbevollmächtigung!)		
(5)	<input type="checkbox"/> Vollmacht liegt bei		
	(6)	<input type="checkbox"/> Vollmacht erteilt (nur für Rechts-, Patentanwalt/in oder Notar/in!)	
(7)	<input type="checkbox"/> Bezugsvollmacht zu (Aktenzeichen oder Patentnummer):		
(8)	Titel der Anmeldung		
	Beilagen		
(9)	_____ Seiten Beschreibung, inklusive Deckblatt PA 3 l (2fach)		
(10)	_____ Blatt Zeichnungen (2fach)		
(11)	_____ Patentansprüche (2fach)		
(12)	<input type="checkbox"/> Zusammenfassung		
(13)	<input type="checkbox"/> Bankverbindung und Zustimmungserklärung (fakultativ)		

(14)	Beanspruchte Priorität(en) <i>Datum, Land, Aktenzeichen der Prioritätsanmeldung(en)</i>	
(15)	<input type="checkbox"/> Zusatzanmeldung zu <i>(Aktenzeichen bzw. Patentnummer)</i> :	
(16)	<input type="checkbox"/> gesonderte Anmeldung aus (Teilung) <i>(Aktenzeichen)</i> :	
(17)	Es wird beantragt folgende Person(en) als Erfinder/innen zu nennen:	
Name(n) und Adresse(n)		Unterschrift(en)*
<p><i>Mit der Unterschrift wird der Nennung als Erfinder/in zugestimmt.</i> * Unterschrift der Anmeldenden am Ende des Formulars!</p>		
(18)	Allfällige Ergänzungen bzw. Fortsetzungen	
Datum	Unterschrift(en) <i>(bei Unternehmen firmenmäßige Zeichnung)</i>	

BANKVERBINDUNG UND ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG (fakultativ)

Bitte geben Sie uns Ihre Bankverbindung bekannt, damit wir allfällige Rücküberweisungen von Gebühren im Laufe des Verfahrens schneller und effizienter durchführen können.

Wir möchten Sie allerdings ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Angabe der Bankverbindung freiwillig ist und ihre Verwendung an die unterfertigte Zustimmungserklärung gebunden ist.

Bankverbindung	
Kontoinhaber/in <i>(Name und Adresse)</i>	
IBAN	
BIC-Code	
Zustimmungserklärung	
Ich(Wir) stimme(n) ausdrücklich zu, dass die Daten betreffend meiner(unserer) Bankverbindung zum Zweck der allfälligen Rücküberweisung von Gebühren vom Österreichischen Patentamt verwendet werden und deshalb auch an das kontoführende Bankinstitut des ÖPA (derzeit BAWAG P.S.K.) weitergegeben werden können.	
Ich(Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass die Bekanntgabe der Bankverbindung fakultativ ist, die Anmeldeformulare der gesetzlichen Akteneinsicht unterliegen und dass ich(wir) diese Zustimmung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Österreichischen Patentamt ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann(können).	
Datum	Unterschrift <i>(bei Unternehmen firmenmäßige Zeichnung)</i>

Über diese Ausfüllhilfe hinausgehende Anleitungen finden Sie im Informationsblatt für Patentanmelder und im Gebühreninformationsblatt. Alle diese Informationen, aktuelle Hinweise und die gültige Version dieses Formulars können auf der Website des Österreichischen Patentamtes – www.patentamt.at/formulare – abgerufen werden.

Auf unserer Webseite finden Sie auch unsere Datenschutzerklärung (www.patentamt.at/datenschutz). Diese liegt ebenso im Kundencenter auf.

- 1 Bitte geben Sie den/die Namen und die vollständige/n Anschrift/en an. Falls ein Unternehmen als Anmelder auftritt, geben Sie den vollständigen Firmenwortlaut gemäß der Eintragung im Firmenbuch (Handelsregister) an. Besteht ein Firmenwortlaut ausschließlich aus dem bürgerlichen Namen, ist durch einen Zusatz (zB Firma) hervorzuheben, dass der/die Antragsteller/in im Rahmen seines/ihrer Unternehmens auftritt.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in der Anmeldung bekannt gegebenen Daten der gesetzlichen Akteneinsicht unterliegen und die bibliographischen Daten (insbesondere Name und Adresse) im Internet im Wege der Online-Veröffentlichung in den amtlichen Publikationen des Österreichischen Patentamtes abrufbar bzw. mit Internet Suchmaschinen auffindbar sind.
- 2 **Wichtig:** Für die rasche Klärung allfälliger Fragen sollten Sie Ihre **Telefonnummer** bzw. Ihre **E-Mailadresse** unbedingt angeben.
- 3 **Achtung:** Eine Vertretung ist nur anzuführen, wenn das Verfahren von dieser durchgeführt werden soll oder eine Vertretungsbestellung zwingend erforderlich ist.
So muss, wer in Österreich weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, eine Vertretung bestellen. Diese muss eine Adresse im Inland haben; Für Rechts-, Patentanwälte/innen und Notar/innen gelten allerdings die berufsrechtlichen Vorschriften.
Personen, die firmenrechtlich vertretungsbefugt sind, wie Geschäftsführer/innen, Prokurist/innen und Handlungsbevollmächtigte, sind nicht anzuführen.
- 4 Wer über keinen Wohnsitz oder keine Niederlassung in Österreich, wohl aber im EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft verfügt, kann statt einer Vertretung auch eine/n im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigte/n bestellen.
Personen, die firmenrechtlich vertretungsbefugt sind, wie Geschäftsführer/innen, Prokurist/innen und Handlungsbevollmächtigte, sind nicht anzuführen.
- 5 Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen (Original oder beglaubigte Kopie).
- 6 Nur berufsmäßige Vertretungen (Rechts-, Patentanwalt/in oder Notar/in) können sich auf eine erteilte Vollmacht berufen. In allen anderen Fällen ist eine Vollmacht vorzulegen.
- 7 Eine bereits in einem anderen Anmeldeverfahren vorgelegte schriftliche Vollmacht kann dann als Bezugsvollmacht herangezogen werden, wenn sie nach dem 1.7.2005 vorgelegt wurde.
- 8 Kurze, sachgemäße Bezeichnung des Anmeldegegenstandes - zB „Schlüsselring“ oder „Verfahren zur Herstellung eines Halbleiterbauelements“.
- 9 Als Deckblatt für die Beschreibung ist das **Formular PA 3 0** zu verwenden.
Die Erfindung ist in der Beschreibung und gegebenenfalls den Zeichnungen so ausführlich darzulegen, dass Fachleute die Erfindung ausführen können. In der Beschreibung sind anzugeben:
 1. das technische Gebiet, auf das sich die Erfindung bezieht;
 2. der bisherige Stand der Technik, soweit er für das Verständnis der Erfindung als nützlich anzusehen ist;
 3. die technische Aufgabe der Erfindung;
 4. die Erfindung, wie sie in den Patentansprüchen gekennzeichnet ist;
 5. falls Zeichnungen vorhanden sind, eine Aufzählung der in den Zeichnungen enthaltenen Figuren;
 6. eine ausführliche Beschreibung des Erfindungsgegenstandes, und zwar unter Verwendung der in den Zeichnungsfiguren eingetragenen Bezugszeichen (zB 1, 2, 3 usw.), mit denen die wichtigen Konstruktionsteile versehen werden sollten.
- 10 Die Zeichnungen müssen sich zur klaren Vervielfältigung eignen. Farbige Darstellungen und Fotografien sind unzulässig. Die Zeichnungsfiguren sind auf Blättern im Format DIN A4 einseitig auszuführen. Ein ungefähr 2 cm breiter Rand ist freizulassen.
Beachten Sie bitte, dass detaillierte Zeichnungen einen wesentlichen Bestandteil der Beschreibung der Erfindung darstellen können. Mit der Einreichung der Beschreibung legen Sie den inhaltlichen Rahmen der Anmeldung fest (Offenbarung). Bei der späteren Vorlage von (neuen) Zeichnungen im Prüfungsverfahren besteht die Gefahr der Überschreitung der ursprünglichen Offenbarung, was eine unzulässige Abänderung der Anmeldung darstellt.
- 11 Geben Sie hier die Anzahl der Patentansprüche an.
Die Patentansprüche müssen genau und in unterscheidender Weise angeben, wofür Schutz begehrt wird. Der Gegenstand des Schutzbegehrens ist in den Ansprüchen durch die technischen Merkmale der Erfindung anzugeben, wobei Marken und Phantasiebezeichnungen nicht verwendet werden dürfen. Die Patentansprüche haben, wo es zweckdienlich ist, zu enthalten:
 1. die technischen Merkmale, die zur Festlegung des beanspruchten Gegenstandes der Erfindung notwendig sind, jedoch in Verbindung miteinander zum Stand der Technik gehören (**Oberbegriff**), das sind im Allgemeinen die bereits bekannten Merkmale und
 2. einen **kennzeichnenden Teil**, der durch die Worte "dadurch gekennzeichnet" oder "gekennzeichnet durch" eingeleitet wird und die technischen Merkmale bezeichnet, für die in Verbindung mit den im Oberbegriff angegebenen Merkmalen Schutz begehrt wird, das sind im Allgemeinen die neuen, bisher nicht bekannten Merkmale.

-
- 12 Eine Kurzfassung des Anmeldegegenstands, die ausschließlich der technischen Information dient, ist auf einem gesonderten Blatt mit der Überschrift „Zusammenfassung“ vorzulegen. Sie soll ein klares Verständnis des technischen Problems und seiner Lösung ermöglichen. Enthält die Anmeldung Zeichnungen oder chemische Formeln, geben Sie bitte am Ende der Zusammenfassung diejenige Figur bzw. chemische Formel an, welche die Erfindung am besten kennzeichnet (zB „Fig. 3“). Die Zusammenfassung hat aus höchstens 150 Worten zu bestehen.
- 13 Bitte geben Sie uns Ihre Bankverbindung bekannt, damit wir allfällige Rücküberweisungen von Gebühren im Laufe des Verfahrens schneller und effizienter durchführen können. Wir möchten Sie allerdings ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Angabe der Bankverbindung freiwillig ist und ihre Verwendung an die unterfertigte Zustimmungserklärung gebunden ist.
- 14 Falls Sie Ihre Erfindung bereits früher in Österreich oder im Ausland angemeldet haben, können Sie den Anmeldetag dieser Erstanmeldung für Ihre nunmehrige Anmeldung beanspruchen, wenn das Anmeldedatum der Erstanmeldung maximal ein Jahr vor dem Anmeldetag Ihrer nunmehrigen Anmeldung liegt. Ihre Anmeldung wird dann so behandelt, als wäre sie bereits zum Zeitpunkt der Erstanmeldung eingereicht worden. Wenn Sie eine Priorität beanspruchen wollen, müssen Sie den **Tag**, das **Land** und das **Aktenzeichen** der Erstanmeldung angeben.
- 15 Sie können eine Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer in Ihrem Besitz befindlichen Patentanmeldung (bzw. bestehenden Patentes) als Zusatzpatent anmelden. Die Anmeldung als Zusatzpatent bringt bei langer Laufzeit des Patentes erhebliche **Einsparungen** bei den Jahresgebühren.
- 16 Sollte es sich bei dieser Anmeldung um eine gesonderte Anmeldung des in einer früheren Anmeldung nicht mehr weiterverfolgten Teiles handeln, geben Sie bitte hier das **Aktenzeichen dieser früheren Anmeldung** an. Dieser Teilanmeldung kommt als Anmeldetag der Tag zu, an dem die ursprüngliche Anmeldung beim Patentamt eingereicht worden ist, wenn die Teilanmeldung nicht über den Inhalt der früheren Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht. Dies gilt für den Fall einer „freiwilligen Teilung“ bzw. bei einer vom Patentamt im Vorprüfungsverfahren festgestellten Uneinheitlichkeit, wobei zur Teilung der Anmeldung aufgefordert wurde.
- Die gesonderte Anmeldung muss bis zum Ablauf einer **Frist**
1. von zwei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung, mit der die Patentanmeldung zurückgewiesen wurde, oder
 2. von sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Erteilung, wenn kein Einspruch eingelegt wurde, oder
 3. von zwei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung über einen rechtzeitig erhobenen Einspruch erfolgen.
- 17 Es müssen alle Erfinder/innen und der/die Anmelder/innen (diese/r am Ende des Formulars) unterschreiben!
- 18 Raum für die Fortsetzung von Angaben, für die nicht ausreichend Platz in den entsprechenden Feldern verfügbar ist. Hier kann zB auch ein Antrag auf Veröffentlichung der Anmeldung vor Ablauf der Frist gemäß § 101 Abs.1 PatG gestellt werden: **Die Anmeldung wird** in der Regel (falls sie nicht gemeinsam mit der Patentschrift veröffentlicht oder vor Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung zurückgezogen bzw. zurückgewiesen wird) unverzüglich **nach Ablauf von achtzehn Monaten** nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag **veröffentlicht**. Sie **kann** jedoch auf Antrag des Anmelders **vor Ablauf dieser Frist veröffentlicht werden**. Eine Veröffentlichung erfolgt jedenfalls erst nachdem die gesetzlichen Voraussetzungen (Formalerfordernisse) erfüllt sind. Der Antrag auf vorzeitige Veröffentlichung kann auch noch im Laufe des Vorprüfungsverfahrens gestellt werden (zB nach Erhalt eines die Patentierbarkeit des Anmeldegegenstands in Aussicht stellenden Vorbescheids).